

freilich in diesen Fällen die Möglichkeit, die Dienstherrenfähigkeit nachträglich durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes wieder zu entziehen.

## IX. Schlussbetrachtung

Der vorstehende Beitrag hat versucht, auf Grundlage einer historischen Anbindung der Begriffe Dienstherr und Dienstherrenfähigkeit deren Bedeutungsgehalt und rechtliche Dimensionen näher auszuleuchten. Gerade vor dem Hintergrund großer gesetzgeberischer Innovationsfreude bei der Schaffung privatisierter oder teilprivatisierter rechtsfähiger Gebilde in den letzten dreißig Jahren oder auch mit Blick auf die stetig wachsende Bedeutung supra- und internationaler Einrichtungen ist eine

Vergewisserung der Anforderungen und der einzelnen Ausprägungen der Dienstherrenfähigkeit von großer praktischer Relevanz. Weitergehender Untersuchung bedürfte darüber hinaus die Frage nach den Inhalten der Dienstherrenfähigkeit und den sich daraus ableitenden Befugnissen des Dienstherrn, insbesondere hinsichtlich der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Beantwortung dieser Fragen wäre über den Rahmen dieses Beitrages weit hinausgegangen. Sie muss einer gesonderten Betrachtung vorbehalten bleiben. Das Gleiche gilt für die aus Sicht mancher Betrachterin/manchen Betrachters naheliegende Frage, welche Bedeutung Begriffen wie „Dienstherr“ und „Dienstherrenfähigkeit“ im Zeitalter genderneutraler Sprachwahl überhaupt noch zukommen kann. Hier bleibt ein weites Feld für weitergehende Untersuchungen.

# Das Altersgeld als Instrument zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes?

Prof. Dr. Michael Kawik und Ass. iur. Alina Werner

*Freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beschäftigte (gleiches gilt für Richter und Berufssoldaten) haben die Möglichkeit ein Altersgeld in Anspruch zu nehmen und sind nunmehr nicht darauf beschränkt, ihre Altersabsicherung nach einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst über eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestreiten. Das Altersgeldgesetz des Bundes (AltGG) trat im Jahre 2013 in Kraft. Viele Bundesländer haben entsprechende und ähnliche Regelungen getroffen. Diese Regelungen sollten unter anderem die Attraktivität der Beschäftigung im Beamtenverhältnis steigern. Indes darf eine solche Wirkung wohl stark bezweifelt werden. So ist die Anzahl der Altersgeldanträge nicht übermäßig groß. Zudem ist fraglich, wie viele Interessenten am Beamtenberuf sich vor ihrer Bewerbung über die Möglichkeiten des Altersgeldes Gedanken gemacht haben. Nichtsdestotrotz mag es sein, dass der Grundsatz der lebenslangen Beschäftigung von Beamten, der dazu führt, dass eine beamtenrechtliche Versorgung im Alter auf einer im Grundsatz lebenslangen Beschäftigung im Beamtenverhältnis beruht, im Einzelfall als Einstellungshemmnis verstanden wird. Sicherlich ist die Mobilität und damit auch die Flexibilität der beamteten Beschäftigten, wenn es darum geht aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft zu wechseln, durchaus eingeschränkt. Im Folgenden sollen die Regelungen des AltGG (des Bundes) vorgestellt sowie deren Behandlung in der europäischen und nationalen Rechtsprechung exemplarisch aufgezeigt werden. In einer abschließenden Bewertung wird insbesondere die Fragestellung thematisiert, ob das AltGG ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes darstellen kann.*

## I. Einleitung

Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst und hier insbesondere im Beamtenstatus erscheint nach wie vor für viele durchaus attraktiv. Jedoch nicht so attraktiv, als dass die Dienstherrn gänzlich ohne Sorge um den Nachwuchs wären. Dementsprechend mühen sich die Dienstherrn in vielen Bereichen an

Stellschrauben zu drehen, um ein positiveres Bild der Beschäftigung im öffentlichen Dienst (bei möglichen Bewerbern) zu erzeugen. Dabei mag im Einzelnen die Ankündigung oder gar die Bezeichnung eines entsprechenden theoretischen Gesetzes mehr Änderung versprechen, als es dann in der Realität bzw. Praxis konkret der Fall ist.<sup>1</sup>

Die hohe persönliche Absicherung, die etwa über den Grundsatz der lebenslangen Beschäftigung (Lebenszeitprinzip) Ausdruck findet und die relativ überzeugende Besoldung und Versorgung werden dabei regelmäßig als die entscheidenden Faktoren für die Attraktivität des Beamtenstatus zu benennen sein. Daneben spielen auch Fragen nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit sowie nach dem Nutzen der Arbeit für die Allgemeinheit eine gewichtige Rolle.<sup>2</sup>

Soweit es um die finanzielle Absicherung geht, so bekommt der hergebrachte Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation seine besondere Bedeutung. Hierbei gilt, dass Beamte ein Leben lang einen Anspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt durch ihre Dienstherrn haben. Dieser Anspruch bezieht sich sowohl auf die aktive Dienstzeit als auch auf den Ruhestand.<sup>3</sup> Zu berücksichtigen ist dabei auch der Umstand, dass sowohl Besoldung im aktiven Beamtenverhältnis als auch die Ruhestandsbezüge amtsangemessen sein müssen. Dies hat auch zur Folge, dass sich die Höhe der Ruhestandsbezüge nach dem letzten Amt der Beamten richtet. Die Versorgungsbezüge der Beamten wurden seit jeher auf Grundlage der Dienstbezüge ihres letzten Amtes festgesetzt. Dazu betont das Bundesverfassungsgericht, dass der hergebrachte Grundsatz der Beamten-

- 1) Ein Beispiel hierfür ist etwa das nordrhein-westfälische „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen“ vom 13. April 2022, GV.NRW 2022, S. 523-552.
- 2) S. dazu Zusammenfassung zum 13. Studierenden survey an Universitäten und Fachhochschulen: Studiensituation und studentische Orientierungen, S. 18 f.
- 3) S. dazu ausführlich *Baßlsperger*, Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, 2016, S. 20.